

## **Informationen Ihrer Ortspolizeibehörde über die Verordnung zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf Veranstaltungen (CoronaVO Veranstaltungen)**

Nach weiteren Lockerungen der Einschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, ist wieder mehr Kultur im Land möglich. Dies ist eine gute Nachricht für die Sasbacher Vereine, ihre Mitglieder und Unterstützer.

Die am 1. Juni in Kraft getretene Verordnung gilt für öffentlich zugängliche Kulturveranstaltungen jeglicher Art, wie beispielsweise Konzerte, Lesungen, Tanzaufführungen, Theater, Freilichttheater, Festivals, Kinos und Orchester. Außerdem für Veranstaltungen von Vereinen, Parteien und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Personengesellschaften sowie Behörden.

Unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandsregelungen können Veranstaltungen mit weniger als 100 Teilnehmern und festen Sitzplätzen wieder stattfinden. Nicht teilnehmen darf, wer in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu infizierten Personen hatte oder Krankheitssymptome (Fieber, Atemwegsinfektion) aufweist.

Die Veranstalter müssen unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten veranstaltungsspezifische Hygienekonzepte festlegen. Durch Aushang außerhalb des Veranstaltungsortes sind die Teilnehmer insbesondere über Abstands- und Hygienevorgaben, sowie den Reinigungsmöglichkeiten der Hände zu informieren.

Wo immer möglich, ist ein Abstand von 1,5 Metern zu allen Anwesenden einzuhalten und Körperkontakt zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, muss ein Mundschutz getragen werden. Der Veranstalter hat die Teilnehmerzahl zu begrenzen, sodass die Abstandsregelungen umgesetzt werden können. Er hat Flächen und Gegenstände regelmäßig zu reinigen und in geschlossenen Räumlichkeiten ausreichend zu lüften. In Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten hat er den Zutritt, sowie das Verlassen zu steuern um Warteschlangen zu vermeiden. Den Teilnehmern ist ein Sitzplatz zuzuweisen. Im Rahmen der Ermittlung von Kontaktpersonen sind alle Teilnehmer dazu verpflichtet, vollständige und zutreffende Angaben zu Vor- und Nachnamen, Datum der Veranstaltung, soweit möglich Beginn und Ende der Teilnahme, sowie der Telefonnummer oder Adresse, zu machen. Die Bezahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos erfolgen um den Kontakt zwischen Beschäftigten und Teilnehmern zu vermeiden.

Aufgrund der dynamischen Lage und der stetig steigenden Zahl an Verordnungen verweisen wir für weitere Informationen auf die Homepage der Landesregierung.

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>